

Bedingungen

Vertragstyp A

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) in einer Stückelung von Euro (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet

und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst; im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)(a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) jeder und für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) jeder . Erster Zinszahlungstag ist der .
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind vorbehaltlich § 3 (1)(d) nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (d) Ungeachtet des § 3 (1)(a), jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) haben die Gläubiger in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1)(c) nach hinten verschoben wird.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von % *per annum*, und

- (b) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von % *per annum*¹.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Referenzsatz" bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgesseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n).

¹ Dies entspricht der ursprünglichen Kreditmarge im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Referenzsatz zu bestimmen ist, den Referenzsatz bestimmen. Die Berechnungsstelle wird zudem den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden. Im Falle einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag jedoch bis zur vollständigen Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) jeweils auf Grundlage des entsprechend verringerten Nennbetrags der Schuldverschreibungen. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (8)(a) und (b)) für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag, mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode baldmöglichst der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gilt, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuld-

verschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (i) der in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365),
- (ii) der in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8)(a)):
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den zeitgleich geplanten oder erfolgenden und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

- (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
 - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)), der Emittentin ein Gutachten eines angesehenen externen Rechts- oder Steuerberaters vorliegt, aus dem hervorgeht, dass (i) sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen geändert hat und (ii) diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist. Das Gutachten ist der Zahlstelle vorzulegen.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zu jedem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter

Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeder danach folgende Zinszahlungstag.

"**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den

- (5) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wie unter § 5 (2), (3) und (4) vorgesehen).

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht (außer in den Fällen des § 5 (2) oder § 5 (3)) ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) oder § 5 (3) entspricht der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote (Emittentin)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Emittentin)**") oder die harte Kernkapitalquote der Wüstenrot & Württembergische AG auf konsolidierter Basis, wobei insoweit auf die gemischte Finanzholding-Gruppe abzustellen ist, (die "**Harte Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote (Emittentin) bis zur Mindest-CET1-Quote (Emittentin) und der Harten Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) bis zur Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (1) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (2)(i) und (2)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung zu diesem Zeitpunkt um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1

Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S / T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte. Die Emittentin wird den jeweils ermittelten Höchstbetrag den Gläubigern gemäß § 11 mitteilen.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt (derzeit § 37 Solvabilitätsverordnung), nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8)(b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle sowie die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg

Berechnungsstelle:

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des

Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 11 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 14 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13 Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Vertragstyp B

wüstenrot

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft

SCHULDSCHEIN IM NACHRANG

Wüstenrot Bank AG
Im Tambour 1
71630 Ludwigsburg

-Darlehensnehmer-

bestätigt, von

-Darlehensgeber-

ein Darlehen in Höhe von

(in Worten: **EURO**
EURO)

unter Zugrundelegung nachstehender Vereinbarungen erhalten zu haben:

1. Das Darlehen ist vom an mit % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am . Für die Zinsberechnung wird das Jahr mit 365/366 Tagen und der Monat taggenau (actual/actual) gerechnet. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorangehenden Tages.
2. Das Darlehen ist am zur Rückzahlung zum Nennwert fällig; es ist beiderseits während der gesamten Laufzeit unkündbar. Der vorliegende Schuldschein ist bei Rückzahlung an den Darlehensnehmer zurückzugeben.
3. Der Darlehensnehmer verzichtet gegenüber dem Darlehensgeber uneingeschränkt, auch im Vergleichs- und Konkursfalle, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden können, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört.
4. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
5. Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehen werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Schuldnerin noch durch Dritte gestellt.
6. Der Darlehensbetrag wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.
7. Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden (vgl. § 10 Abs. 5a Satz 3 KWG). Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern das Kapital durch anderes - zumindest gleichwertiges - haftendes Eigenkapital ersetzt worden ist (vgl. § 10 Abs. 5a Satz 4 KWG).
8. Alle Zahlungen seitens des Darlehensnehmers werden auf ein vom Darlehensgeber zu benennendes Konto im Inland geleistet.

wüstenrot

Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft

- 2 -

9. Abtretungen können im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro vorgenommen werden.
10. Geht dem Darlehensschuldner die Abtretungsanzeige später als einen Monat vor einer Zins- oder Kapitalfälligkeit zu, muß der neue Gläubiger eine Zahlung an den bisherigen Darlehensgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung gegen sich gelten lassen.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Darlehensgebers.
12. Regelungen außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Ludwigsburg,

Vertragstyp C

Rückzahlbar am

Fälligkeitstag:

%

nach Schuldschein

wüstenrot

Wüstenrot Hypothekenbank Aktiengesellschaft

%

SCHULDSCHEIN

über eine nachrangige Verbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5a KWG

Die Wüstenrot Hypothekenbank AG (Schuldnerin), Ludwigsburg, schuldet der

(Gläubigerin)

aus diesem Schuldschein

EUR

(in Worten:)

zu folgenden Bedingungen:

Der Betrag ist beginnend mit dem Tag der Valutierung, dem , mit % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils am eines jeden Jahres nachträglich zu entrichten, erstmals am . Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit vorausgeht. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Basis der tatsächlichen verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. jeweiliges Zinsjahr) berechnet. Wird eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.

Der Betrag ist zum Nennwert in einer Summe am zur Rückzahlung fällig. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für die Schuldnerin und den Gläubiger ausgeschlossen.

Die Urkunde ist nach Endfälligkeit an die Emittentin zurückzugeben.

Ludwigsburg, den

EMISSIONSBEDINGUNGEN

(Status des Schuldscheins/Nachrangabrede)

1. Das aufgrund des Schuldscheins eingezahlte Kapital wird im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.
2. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dem Schuldschein gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen. § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung.
3. Für die Verbindlichkeiten aus diesem Schuldschein werden durch die Schuldnerin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten bestellt.
4. Nachträglich können der in Abs. 1 geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Abs. 1 genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlungen anderen, zumindest gleichwertigen, haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
5. Sollte das Kreditwesengesetz künftig andere oder weitere als die in Nr. 1,2,3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenkapital verlangen, ist der Gläubiger verpflichtet, mit der Schuldnerin eine entsprechende Änderung der Bedingungen der Nachrangabrede zu vereinbaren.

Die Schuldnerin kann diese Vertragsänderung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenkapital verlangen.

Sollte eine Einigung innerhalb von 2 Monaten nicht zustande kommen, ist die Schuldnerin berechtigt, diesen Schuldschein zur Rückzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

(Sonstiges)

Soweit diese Forderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört, verzichtet die Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt - auch im Falle eines Insolvenzverfahrens - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 20b der Anlagenverordnung bestätigt die Ausstellerin, daß sie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über das Eigenkapital der Kreditinstitute nach dem KWG einhält.

Vertragstyp D

**WÜSTENROT BANK AG PFANDBRIEFBANK
(ALS DARLEHENSNEHMERIN)**

UND

(ALS DARLEHENSGEBERIN)

Euro

**nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen**



Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) (Darlehen)

zwischen

(1) **Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank**
(Darlehensnehmerin)

und

(2)
(Darlehensgeberin)

- Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die **Vertragsparteien** -.

1 **Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen**

- 1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ | aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach Anlage 1 mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

- 1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein (**Schuldschein**) entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster zukommen lassen.
- 1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesem Darlehensvertrag.

2 **Status und Aufrechnungsverbot**

- 2.1 Die Verpflichtungen aus diesem Darlehen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens stehen solche Verbindlichkeiten nicht nachrangigen Ansprüchen aller anderen Gläubiger im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Verpflichtungen aus diesem Darlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind.
- 2.2 Für die Darlehensgeberin wird keine Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt, und eine solche Sicherheit wird auch zu keinem künftigen Zeitpunkt gestellt werden.

- 2.3 Nachträglich können weder der Nachrang nach dieser Ziffer 2 beschränkt noch die Laufzeit des Darlehens oder die jeweiligen Kündigungsfristen verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung, die nicht unter den nachstehend in Ziffer 4 beschriebenen Voraussetzungen erfolgt, ist der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Darlehensnehmerin nicht aufgelöst wurde und sofern nicht der Betrag durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung zugestimmt hat.
- 2.4 Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Darlehen mit möglichen Forderungen der Darlehensnehmerin gegen sie aufzurechnen. Die Darlehensnehmerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber der Darlehensgeberin gegen ihre Verpflichtungen aus dem Darlehen aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres (**Zinszahlungstermin**) zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am ..
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Rückzahlung zum Fälligkeitstag
- Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am | (**Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurück. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- 4.2 Vorzeitige Rückzahlung
- 4.2.1 Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, durch Mitteilung nach Ziffer 7 das Darlehen nach Eintritt eines Steuerereignisses oder eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses (alle Begriffe wie nachstehend definiert) mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung im Fall des Steuerereignisses zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und im Fall des Aufsichtsrechtlichen Ereignisses zum Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.
- (a) Ein **Steuerereignis** liegt vor, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Steuerbehörden, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine

gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), Zinsen, die von der Darlehensnehmerin auf das Darlehen zu zahlen sind, von der Darlehensnehmerin nicht mehr für die Zwecke der deutschen Ertragsteuer voll abzugsfähig sind oder Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen hinsichtlich des Darlehens anfallen und die Darlehensnehmerin daher gemäß Ziffer 8 verpflichtet ist, Zusätzliche Beträge zu zahlen und die Darlehensnehmerin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen, die sie nach Treu und Glauben für angemessen hält, abwenden kann.

- (b) Ein **Aufsichtsrechtliches Ereignis** liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin feststellt, dass das Darlehen (ganz oder teilweise) nicht länger die Anforderungen an Eigenmittel für Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität der Darlehensnehmerin erfüllt. Dies gilt nur, wenn das Darlehen diese Anforderungen zu einem Zeitpunkt vor dieser Feststellung erfüllt hat.
- (c) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** ist der Aufrechnungsbetrag, mindestens jedoch der Nennbetrag.

Der **Aufrechnungsbetrag** wird durch die Darlehensgeberin bestimmt und entspricht der Summe aus den, bezogen auf den Tag der Rückzahlung berechneten, Aktuellen Werten (i) des Darlehens und (ii) der verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen auf das Darlehen (unter ausschließlicher Zugrundelegung des in Ziffer 3.1. vereinbarten Zinssatzes) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Darlehensgeberin ermittelt dabei die **Aktuellen Werte**, indem sie das Darlehen bzw. die verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen auf das Darlehen bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) auf jährlicher Basis abzinst; dabei gilt als Berechnungsgrundlage ein Jahr von 365 bzw. 366 Tagen sowie die Zahl der tatsächlich in dem Jahr verstrichenen Tage unter der Verwendung der Angepassten Vergleichsrendite zuzüglich %.

Die **Angepasste Vergleichsrendite** ist die am Rückzahlungs-Berechnungstag bestehende jährliche Rendite einer von der Darlehensgeberin ausgewählten Euro-Referenz-Anleihe (Bundesobligation) mit einer mit der verbleibenden Laufzeit des Darlehens bis zum Fälligkeitstag vergleichbaren Laufzeit. Dabei handelt es sich um die Rendite einer solchen Euro-Referenz-Anleihe, die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung und entsprechend der üblichen Finanzmarktpraxis zur Preisbestimmung bei Neuemissionen von Anleihen mit einer mit dem Zeitraum bis zum Fälligkeitstag vergleichbaren Laufzeit verwendet würde.

Rückzahlungs-Berechnungstag ist der dritte Bankarbeitstag vor dem Tag der (vorzeitigen) Rückzahlung des Darlehens.

Sämtliche Berechnungen im Zusammenhang mit dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sind von der Darlehensgeberin vorzunehmen und der Darlehensnehmerin in nachvollziehbarer Form am Rückzahlungs-Berechnungstag zur Verfügung zu stellen sowie auf Wunsch der Darlehensnehmerin zu erläutern.

- 4.2.2 Die Darlehensnehmerin darf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung nach Eintritt eines Steuerereignisses gemäß Ziffer 4.2.1(a) nur ausüben, wenn der zurückzuzahlende Nennbetrag durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung ohne eine solche Ersetzung zuvor zugestimmt hat. Nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses aufgrund einer Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass das Darlehen ganz oder teilweise nicht länger die



Anforderungen an Eigenmittel für Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität der Darlehensnehmerin erfüllt, darf die Darlehensnehmerin das Recht zur Rückzahlung gemäß Ziffer 4.2.1(b) nur ausüben, wenn derjenige Teil des Darlehens, der diese Anforderungen nach wie vor für die Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität erfüllt, durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung ohne eine solche Ersetzung zuvor zugestimmt hat.

- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Tage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Zahlungen

- 5.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 5.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

6 Abtretung

- 6.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 6.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind nicht gestattet.
- 6.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 7 mitzuteilen.

7 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 7.1 wenn an die Darlehensnehmerin,

Adresse: Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
Abteilung WBH-AS
Hohenzollernstr. 46
71638 Ludwigsburg

Fax: 07141 165694

- 7.2 wenn an die Darlehensgeberin,

Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

8 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (**Steuern**) zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte (**Zusätzliche Beträge**).

9 Verschiedenes

- 9.1 Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 9.2 Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.
- 9.5 Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 9.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Anlage 1 Auszahlungsvoraussetzungen

Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

Anlage 2 Schuldscheinurkunde

Schuldschein

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

(Darlehensnehmerin)

schuldet der

(Darlehensgeberin)

EUR

(in Worten: Euro)

(Darlehen)

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Ludwigsburg, den

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

Unterschrift(en): _____ Unterschrift(en): _____

Name(n): _____ Name(n): _____

Anlage 3 Muster einer Abtretungsvereinbarung

Von:

- (a) ____ **AG**, als derzeitige Darlehensgeberin (**Derzeitige Darlehensgeberin**) nach dem nachstehend genannten Darlehen;
- (b) [●], als Zessionar (**Zessionar**) nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

(Darlehensnehmerin)

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●], zwischen der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank als Darlehensnehmerin und der ____ als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag (**Darlehen**) genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR _____ (in Worten: _____ Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (1) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung (**Beteiligung**) an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (2) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (3) Der Zessionar
 - (a) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (b) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (4) Die Derzeitige Darlehensgeberin
 - (a) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (b) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.

- (5) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (6) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (7) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (8) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (9) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (10) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

[●] [Derzeitige Darlehensgeberin]	[●] [Zessionar]
Unterschrift(en):	Unterschrift(en):
Name(n):	Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung

Derzeitige Darlehensgeberin:	[●]
Zessionar:	[●]
Abtretungsdatum:	[●]

Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung:	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)
Darlehensbetrag (Gesamt):	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)
Abtretungsbetrag:	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar		
Anschrift für Mitteilungen:		
Kontaktperson(en):		
Telefon:		
Telefax:		

Vertragstyp E

SCHULDSCHEIN MIT NACHRANG („LOWER TIER II“)

Die **Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank** „Darlehensschuldnerin“
Ludwigsburg

schuldet der „Darlehensgläubiger“

€
(in Worten: EURO)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem (der „Auszahlungstag“) mit % jährlich zu verzinsen.
2. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voraus geht. Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, das heißt, Karenztage werden nicht verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am eines jeden Jahres an den in diesem Schuldschein genannten Begünstigten gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am

Unterjährige Zinsen werden taggenau, d. h. auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (actual/actual gem. ISMA-Regel 251) berechnet.

3. Das Darlehen ist zur Rückzahlung fällig am . Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, ist die Rückzahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu leisten, es sei denn, dass dieser Bankarbeitstag in den nächsten Kalendermonat fällt; in diesem Falle wird der Rückzahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ausgeschlossen.

„Bankarbeitstag“ bedeutet für die Zwecke dieses Schuldscheins jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System betriebsbereit ist.

4. Das Darlehen ist vorbehaltlich Ziffer 5 beiderseits grundsätzlich nicht kündbar.
5. Die Darlehensschuldnerin kann das Darlehen jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum - kündigen, wenn eine in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschrift erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, so dass dies bei der Darlehensschuldnerin zum vollen oder teilweisen Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Ausschüttung und/oder zu einem Wegfall der Anerkennung des Darlehens als haftendes Eigenkapital führt. Die Kündigung darf in diesen Fällen - vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes - frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das dem Jahr der erstmaligen Steuerbelastung bzw. des Wegfalls der Anerkennung des Darlehens als haftendes Eigenkapital bei der Darlehensschuldnerin vorangehen würde.

6. Die Forderungen aus dem Darlehen gehen den Forderungen aller Gläubiger der Darlehensschuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach und werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensschuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensschuldnerin beglichen.

Nachträglich können der Nachrang des Darlehens nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist der Darlehensschuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (§ 10 Abs. 5 a) KWG).

Die Aufrechnung der Forderungen aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensschuldnerin ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Darlehensschuldnerin aus dem Darlehen werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Darlehensschuldnerin noch durch Dritte gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus dem Darlehen.

7. Eine Abtretung der Darlehensforderung ist der Darlehensschuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Darlehensschuldnerin verzichtet gegenüber dem Darlehensgläubiger uneingeschränkt auch im Vergleichs- oder Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.
9. Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.
10. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Ludwigsburg, den

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank

Vertragstyp F

Genussschein

Namensgenussschein

Die WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, schuldet, unter Beachtung der beigefügten
Ausstattungsmerkmale des Genussscheins, der

€

(in Worten: Euro)

Abtretungen sind nur in Teilbeträgen von Euro möglich

Ausschüttungsanspruch p. a.: %

Ausschüttungsberechtigung ab:

Das Genussverhältnis endet am . Die Rückzahlung erfolgt zum

Es gelten die beigefügten Genussscheinbedingungen.

Ludwigsburg, im

Wüstenrot Bank AG

Bedingungen des Namensgenussschein

§ 1

Ausgabe des Genussscheins

- (1) Die WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, gibt in Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom _____ erteilten Ermächtigung Genussscheine gemäß § 10 Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) in Höhe von € _____ aus.
- (2) . Eine Aufteilung in mehrere Urkunden erfolgt nicht. Bei Abtretung erfolgt die Zahlung gemäss § 407 BGB.

§ 2

Ausschüttung auf die Genussscheine

- (1) a) Der Genussscheingläubiger erhält eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft vorgehende jährliche Ausschüttung von _____ % p.a. act/act (gemäß ISMA-Rule 251) des Nennbetrags der Genussscheine.
- (1) b) Der Genussschein ist vom _____ an ausschüttungsberechtigt.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Ausschüttung auf den Genussschein für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am _____ des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin die ordentliche Hauptversammlung noch nicht über die Gewinnverwendung für das vorausgehende Geschäftsjahr beschlossen hat, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig.
- Das Genussverhältnis endet am _____, die Zeit vom _____ bis zur Rückzahlung am _____ wird zu gleichen Bedingungen verzinst (§ 2 1 b Absatz 1 gilt entsprechend).
- Die Ausschüttung auf den Genussschein ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf.
- (1) c) Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht. Hierbei werden zunächst die Rückstände, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche bedient. Dieser Nachzahlungspflicht, die nur während der Laufzeit des Genussscheins besteht, ist gegenüber der Dotierung von Rücklagen und der Ausschüttung auf das Aktienkapital der Vorrang eingeräumt.

§ 3

Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

Der Genussschein verbrieft keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligungen am Liquidationserlös der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen.

§ 4

Laufzeit der Genussscheine

Die Laufzeit des Genussscheins endet am _____ . Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust (§ 6 dieser Bedingungen) werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am _____ fällig, § 2 1b gilt entsprechend.

§ 5

Kündigung der Genussscheine

Die WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft kann den Genussschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum _____ , kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft zu einer Steuerbelastung der Ausschüttung mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führt. Die Kündigung darf in diesem Fall – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunkts – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft anfallen würde. Der gekündigte Genussschein verbrieft bis zum Wirksamwerden der Kündigung die vollen Rechte.

Der Genussschein gläubiger kann den Genussschein nicht kündigen.

§ 6

Verlustteilnahme

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussschein gläubigers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussschein gläubigers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (ohne nachrangige Verbindlichkeiten) durch Tilgung des Bilanzverlustes gemindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussschein gläubigers in demselben Verhältnis wie

das Grundkapital herabgesetzt wird. Verlustvorträge aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

§ 7

Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche

Werden nach einer Teilnahme des Genussscheingläubigers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheins zu erhöhen, bevor eine Ausschüttung auf Genussscheine oder eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Genussscheins.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird sie im Verhältnis des Nennbetrages des Genussscheins zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 8

Nachrangigkeit

Die Forderungen aus dem Genussschein gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Bei Konkurs oder Liquidation der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft werden der Genussscheingläubiger nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Dies gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genussscheinen.

Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9

Hinweis gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang des Genussscheins nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bedingungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 10

Ausgabe weiterer Genussscheine

Die WÜSTENROT BANK Aktiengesellschaft behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Ein Bezugsrecht des Gläubigers des Genussscheins ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung zustimmt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Ausschüttungsansprüche des bisherigen Genussscheingläubigers vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf die weiteren Genussscheine entfallen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Ludwigsburg.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ludwigsburg, im

WÜSTENROT BANK
Aktiengesellschaft

Vertragstyp G

Datum:

als Emittentin

und

als Bank

Übernahmevertrag

für

EUR

% nachrangige Schuldverschreibungen von

Dieser **Übernahmevertrag** wurde am _____ zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

- (1) _____ (die "Emittentin"); und
(2) _____ (die "Bank").

1 Definitionen

1.1 In diesem **Übernahmevertrag** gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabepreis**" bedeutet 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

"**Begebungstag**" ist der _____ oder ein späterer, zwischen den Parteien vereinbarter Tag.

"**Clearingsystem**" bezeichnet die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet die als Anlage 1 beigefügten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System und das Clearingsystem Zahlungen abwickeln.

"**Globalurkunde**" bezeichnet die Global-Inhaberschuldverschreibung, die im Wesentlichen dem als Anlage 2 beigefügtem Muster entspricht.

"**Netto-Übernahmepreis**" bezeichnet den für die Schuldverschreibungen zu zahlenden Gesamtübernahmepreis, der sich aus dem gesamten **Ausgabepreis** für die Schuldverschreibungen abzüglich der in Ziffer 2.2 genannten Management- und Übernahmeprovision zusammensetzt.

"**Schuldverschreibungen**" bezeichnet die von der Emittentin begebenen nachrangigen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen von _____ mit einem Gesamtnennbetrag von Euro _____

"**Verträge**" bezeichnet diesen **Übernahmevertrag** und den Zahlstellenvertrag.

"**Zahlstellenvertrag**" bezeichnet den Zahlstellenvertrag, der bis zum **Begebungstag** zwischen der Emittentin und der _____ in ihrer Funktion als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") abgeschlossen wird.

1.2 Begriffe, die in diesem **Übernahmevertrag** verwendet, hier aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen nach den Emissionsbedingungen zugewiesen sind. Dies gilt nur, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nichts anderes ergibt.

2 Verpflichtungen der Emittentin

2.1 Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von Euro _____ am **Begebungstag** zum **Ausgabepreis**.

2.1.1 Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden im Nennwert von Euro _____ je Schuldverschreibung begeben.

- 2.1.2 Die Schuldverschreibungen werden während ihrer gesamten Laufzeit durch die Globalurkunde verbrieft. Die Emittentin wird die ordnungsgemäß ausgefertigte Globalurkunde spätestens am _____ der Zahlstelle aushändigen.
- 2.2 Die Emittentin zahlt der Bank eine Management- und Übernahmeprovision von _____ % des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen. Diese Provision wird von dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen abgezogen.
- 2.3 **Kosten und Auslagen**
Die Emittentin wird der Bank sämtliche Transaktionskosten erstatten, darunter die Kosten für die externe Rechtsberatung sowie die Kosten für die Erstellung der Vertragsdokumentation (einschl. der Umsatzsteuer hierauf) durch die Sozietät Linklaters.
- 3 Verpflichtungen der Bank**
- 3.1 Die Bank verpflichtet sich, am Begebungstag Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro _____ zu übernehmen.
- 3.2 Die Bank verpflichtet sich, am Begebungstag den Netto-Übernahmepreis für die Schuldverschreibungen zuzüglich gegebenenfalls seit dem _____ aufgelaufener Zinsen zu bezahlen.
- 3.3 Die Bank verpflichtet sich, die in Anlage 3 aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten und einzuhalten.
- 4 Auszahlungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Verpflichtung der Bank zur Übernahme und Bezahlung der Schuldverschreibungen steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- 4.1.1 Die Emittentin hat den Zahlstellenvertrag unterzeichnet.
- 4.1.2 Die Emittentin hat rechtsverbindlich die Globalurkunde unterzeichnet und an die Zahlstelle ausgehändigt.
- 4.1.3 Die Zahlstelle hat bestätigt, dass sie die von der Emittentin rechtsverbindlich unterzeichnete Globalurkunde erhalten hat.
- 4.1.4 Die Bank hat spätestens am Begebungstag eine Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs des Amtsgerichts München der Emittentin sowie eine Kopie der aktuellen Satzung der Emittentin erhalten.
- 4.1.5 Die Bank hat spätestens am Begebungstag ein Rechtsgutachten von Linklaters, datiert auf den Begebungstag, in der von ihr geforderten und spätestens am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbarten Form erhalten.
- 4.1.6 Seit Abschluss dieses Vertrages sind keine Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die zu wesentlichen Veränderungen der Finanz-, Ertrags- oder Vermögenslage der Emittentin führen könnten, die nach Ansicht der Bank den Erfolg des beabsichtigten Angebots und/oder den beabsichtigten Vertrieb der Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen könnten.
- 4.2 Die Bank ist berechtigt, nach eigenem und unbeschränktem Ermessen auf einzelne oder alle in Ziffer 4.1 aufgeführten Bedingungen (bis auf Ziffer 4.1.2) zu verzichten.

5 Zusicherungen und Gewährleistungen der Emittentin

Die Emittentin sichert zu und gewährleistet gegenüber der Bank in der Form eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass:

- 5.1 die Emittentin eine wirksam nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete und bestehende Aktiengesellschaft ist, diejenigen Geschäfte betreiben kann, die in ihrer Satzung angegeben sind;
- 5.2 sie befugt ist, die Schuldverschreibungen zu begeben, die Verträge abzuschließen und alle darin genannten und sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und zu erfüllen, und sie alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Handlungen vorgenommen hat, um der Begebung der Schuldverschreibungen und dem Abschluss der Verträge zuzustimmen und diese zu genehmigen;
- 5.3 die Verträge von der Emittentin ordnungsgemäß unterzeichnet wurden und am Begebungstag gültige und rechtswirksame Verbindlichkeiten der Emittentin begründen;
- 5.4 die Unterzeichnung der Verträge, die Begebung der Schuldverschreibungen und Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen weder (a) gegen die Satzung der Emittentin oder einen anderen Vertrag, dessen Partei die Emittentin ist, noch (b) gegen anwendbare Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen, Gerichtsurteile, Anweisungen oder behördlichen Verfügungen verstößt;
- 5.5 die Emittentin an keinem Gerichts-, Schiedsgerichts- oder sonstigem Verfahren beteiligt war oder zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses ist, welches, sollte ein solches Verfahren zum Nachteil der Emittentin entschieden werden, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigen könnte, und dass nach Kenntnis der Emittentin zum Zeitpunkt dieses Vertrages keine solchen Gerichts- oder Schiedsgerichts- oder sonstige Verfahren anhängig oder angedroht sind;
- 5.6 es liegen keine Umstände vor, welche die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen berechtigen würden; und
- 5.7 die Emittentin und jede ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften alle in Deutschland oder im Ausland notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Bestätigungen besitzt, die zum Geschäftsbetrieb notwendig sind.

6 Weitere Verpflichtungen der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber der Bank weiterhin zu Folgendem:

- 6.1 Die Emittentin wird zusätzlich zu den von ihr nach den Emissionsbedingungen und/oder den Verträgen zahlbaren Beträgen, die darauf anfallenden Umsatz- oder sonstigen Steuern sowie etwaige Zinsen oder Mahngebühren zahlen (sämtliche Bezugnahmen in diesem Übernahmevertrag auf solche Beträge schließen die darauf jeweils zusätzlich zahlbaren Steuern mit ein).
- 6.2 Die Emittentin wird die Bank unverzüglich benachrichtigen, falls zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Zahlung des Netto-Übernahmepreises am Begebungstag Umstände eintreten, aufgrund derer eine der in Ziffer 5 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen unrichtig werden würde.

7 Begebung

- 7.1 Um (oder zu einer anderen zwischen der Bank und der Emittentin vereinbarten Zeit) am Begebungstag liefert die Emittentin die Schuldverschreibungen an die Bank Zug um Zug gegen Zahlung des Netto-Übernahmepreises.
- 7.2 Die Bank zahlt gegen Lieferung der Schuldverschreibungen den Netto-Übernahmepreis an die Emittentin. Die Zahlung wird auf ein Konto geleistet, welches die Emittentin der Bank rechtzeitig vor dem Begebungstag mitgeteilt hat.

8 Freistellungserklärung der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich, die Freigestellten Personen (wie nachstehend definiert) von jeglichen, im unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Mandat stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Freigestellten Personen in jeder Rechtsordnung geltend gemacht werden. Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus einer Inanspruchnahme etwa bereits entstandenen Schäden unverzüglich auf erstes Anfordern zu ersetzen. Dieser Anspruch bezieht sich auch auf die Schäden, die den Freigestellten Personen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Haftungsfreistellung entstehen.

Ausgenommen von der Haftungsfreistellung und der Ersatzpflicht durch die Emittentin sind jedoch alle Haftungsfälle, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Freigestellten Person beruhen.

Die Emittentin wird die Bank über jegliche Umstände informieren, die Schadensersatzforderungen Dritter gegen ein Mitglied der oder Organmitglieder, Angestellte oder Vertreter der begründen könnten.

"Freigestellte Personen" bezeichnet die Bank und jedes andere Mitglied der und alle Organmitglieder, Angestellte und Vertreter der

bezeichnet die und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes.

9 Rücktritt

- 9.1 Die Bank ist berechtigt, von diesem Übernahmevertrag durch Erklärung gegenüber der Emittentin jederzeit vor dem Begebungstag, an dem Zahlungen nach diesem Übernahmevertrag andernfalls fällig werden würden, zurückzutreten:
- 9.1.1 falls die Bank davon Kenntnis erlangt, dass (i) ein Verstoß gegen die in Ziffer 5 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt oder ein Umstand eingetreten ist, der eine der in Ziffer 5 enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen in irgendeiner Hinsicht unrichtig macht, oder (ii) die Emittentin eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt, wobei im Fall (ii) der Verstoß den Erfolg des Angebots und/oder des Vertriebs der Schuldverschreibungen nachhaltig negativ beeinflussen würde; oder
- 9.1.2 falls eine oder mehrere der in Ziffer 4 aufgeführten Bedingungen bis am Begebungstag nicht erfüllt wurde, sofern die Bank nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat; oder

9.1.3 falls nach Auffassung der Bank Veränderungen in den nationalen oder internationalen Geld-, Finanz-, Politik- oder Wirtschaftsrahmenbedingungen oder den Wechselkursen oder Devisenkontrollsystemen eingetreten sind, die nach Ansicht der Bank den Erfolg des beabsichtigten Angebots und/oder die beabsichtigte Platzierung der Schuldverschreibungen und/oder den Handel in den Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt wesentlich beeinträchtigen könnten.

9.2 Ein Rücktritt von dem Übernahmevertrag lässt die Verpflichtung der Emittentin zur Freistellung gemäß Ziffer 8 und zur Zahlung von Kosten oder Auslagen gemäß Ziffer 2.3 unberührt. Ebenso bleibt das Recht der Bank auf Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen die Emittentin unberührt.

10 Benachrichtigungen

10.1 Alle Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien sind per Brief oder per Fax zu machen, und zwar,

im Falle von Benachrichtigungen an die Emittentin, an:

Fax: +49 89 53 82 76 30 01

z.Hd.: Vorstandssekretariat

und im Falle von Benachrichtigungen der Emittentin an die Bank, an:

10.2 Jede Mitteilung von einer Vertragspartei an die andere nach diesem Vertrag wird mit Zugang wirksam.

11 Fortbestand der Zusicherungen und Verpflichtungen der Emittentin

Die Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen und Erklärungen der Emittentin in diesem Übernahmevertrag bleiben in Kraft, nachdem die Übernahme und Begebung der Schuldverschreibungen durchgeführt wurde.

12 Verschiedenes

12.1 Form und Inhalt dieses Übernahmevertrags unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Gerichtsstand ist München, Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Jede der Bestimmungen dieses Übernahmevertrages (einschließlich dieser Ziffer 12.4) kann nur nach schriftlicher Einigung zwischen den Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.

- 12.5 Sollte eine der in diesem Übernahmevertrag enthaltenen Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden dem Sinn und Zweck dieses Übernahmevertrages entsprechend ersetzt.
- 12.6 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Übernahmevertrags.
- 12.7 Dieser Übernahmevertrag wird in deutscher Sprache zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Ausfertigung stellt ein Originalexemplar des Übernahmevertrags dar.

Anlage 1
Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen / Terms and Conditions of the Bonds

The German version of the Terms and Conditions of the Bonds is the only legally binding version. The English translation is for convenience only.

Emissionsbedingungen	Terms and Conditions of the Bonds
§ 1 Nennbetrag und Verbriefung	§ 1 Principal Amount and Form
(a) Wahrung, Nennbetrag und Form	(a) Currency, Principal Amount and Form
Die (die "Emittentin") gibt am (der "Begebungstag") auf den Inhaber lautende, % nachrangige Schuldverschreibungen von (die "Schuldverschreibungen") im Nennbetrag von je € (der "Nennbetrag") und im Gesamtnennbetrag von € (in Worten: Euro).	(the "Issuer") issues on (the "Issue Date") per cent. subordinated bearer bonds due (the "Bonds") in a principal amount of € each (the "Principal Amount") in the aggregate principal amount of € (in words: Euro).
(b) Globalurkunde	(b) Global Bond
Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalinhaberschuldverschreibung (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der (das "Clearingsystem") hinterlegt wird. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.	The Bonds will be represented by a global bearer bond (the "Global Bond") without cou- pons which will be deposited with (the "Clearing System") on or around the Issue Date. No definitive Bonds or interest coupons will be issued.
Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("Anleiheglaubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gema anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems bertragen werden knnen.	The holders of the Bonds (the "Holders") will receive co-ownership participations or rights in the Global Bond that are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.
§ 2 Status	§ 2 Status
(a) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin befriedigt werden, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stehen.	(a) The obligations under the Bonds are subordinated obligations of the Issuer and will be discharged equally with all other subordinated obligations of the Issuer ranking <i>pari passu</i> with the obligations under the Bonds.
(b) Im Falle der Erffnung eines Insolvenzverfahrens ber das Vermgen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin,	(b) If the assets of the Issuer shall be subject to insolvency proceedings (<i>Insolvenzverfahren</i>) or in the case of the dissolution (<i>Liquidation</i>)

	<p>erfolgen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger, solange nicht sämtliche vorrangigen Ansprüche aller nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind.</p>		<p>of the Issuer, no payment shall be made to the Holders until all prior ranking claims of all unsubordinated creditors of the Issuer have been fully satisfied.</p>
(c)	<p>Die Aufrechnung des Anspruchs aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.</p>	(c)	<p>Any right of set-off in respect of any amounts due under the Bonds against claims of the Issuer is excluded.</p>
(d)	<p>Für die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen werden den Anleihegläubigern keine Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.</p>	(d)	<p>The claims of Holders under the Bonds shall not be secured by the Issuer or by third persons.</p>
(e)	<p>Nachträglich können die obigen Bestimmungen hinsichtlich des Nachrangs der Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie weder die Laufzeit noch die Kündigungsfrist für die Schuldverschreibungen verkürzt werden.</p>	(e)	<p>No subsequent agreement shall have the effect of limiting the above provisions with regard to the subordination of the Bonds, and neither the term of, nor the notice period for the Bonds may be shortened.</p>
(f)	<p>Im Falle eines vorzeitigen Rückerwerbs der Schuldverschreibungen oder einer anderweitigen Rückzahlung vor dem Fälligkeitstermin (wie nachstehend definiert), ist der so gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.</p>	(f)	<p>If the Bonds are prematurely repurchased or otherwise redeemed prior to the Maturity Date (as defined below) the amount so paid shall be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary, unless the capital has been substituted by the payment of other liable own funds (<i>haftendes Eigenkapital</i>) ranking at least equivalent to the Bonds or the German Federal Banking Supervisory Authority (<i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</i>) consents to the early redemption.</p>
(g)	<p>Die Emittentin ist jedoch berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von % ihres Gesamtnennbetrages (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen einer Einkaufskommission zu erwerben.</p>	(g)	<p>The Issuer shall, however, be entitled to purchase Bonds, for the purpose of market stabilisation of up to per cent. of their aggregate principal amount (such intent must be notified to the German Federal Banking Supervisory Authority (<i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</i>) and the German Federal Bank (<i>Deutsche Bundesbank</i>) without undue delay), or as commission agent (<i>Einkaufskommissionär</i>).</p>
§ 3 Zinsen	§ 3 Interest		
(a)	<p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden, bezogen</p>	(a)	<p>Interest</p> <p>The Bonds shall bear interest on their</p>

auf ihren Gesamtnennbetrag, ab dem (einschließlich) bis zum (ausschließlich) mit jährlich % verzinst. Zinsen sind nachträglich am eines jeden Jahres fällig, erstmals am (jeweils ein "Zinszahlungstag"), sofern die Emittentin nicht von ihrem Recht gemäß § 4(a)(ii) zur Aussetzung der Zinszahlung Gebrauch macht. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 oder 366) im jeweiligen Jahr.

(b) Ende der Verzinsung und Verzugszinsen

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern die Emittentin Zahlungen von Kapital bei Fälligkeit nicht leistet, hat sie Verzugszinsen in Höhe des gemäß diesem § 3 bestimmten Zinssatzes oder, soweit höher, des gesetzlichen Basiszinses gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zuzüglich Prozentpunkten für den Zeitraum ab dem jeweiligen Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Zahlung des jeweiligen Betrages (ausschließlich) zu zahlen.

§ 4 Aussetzung von Zinszahlungen, Zinsrückstände

(a) Aussetzung von Zinszahlungen

(i) Obligatorische Zinszahlungen

Zinsen, die während eines Zeitraumes auflaufen, der an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) endet, sind an diesem Obligatorischen Zinszahlungstag zahlbar.

(ii) Fakultative Zinszahlungen

Die Emittentin ist berechtigt, Zinsen, die während eines Zeitraumes auflaufen, der an einem Fakultativen

aggregate principal amount at the rate of per cent. per annum from and including to but excluding

Interest shall be payable annually in arrear on of each year commencing on (each, an "Interest Payment Date"), unless the Issuer exercises its right pursuant to § 4(a)(ii) to defer an interest payment. If interest is to be calculated for a period of less than one year, it shall be calculated on the basis of the actual number of days in such period divided by the actual number of days (365 or 366) in the respective year.

(b) End of interest bearing period and default interest

The Bonds shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption. If the Issuer fails to make any payments of principal under the Bonds when due, the applicable rate of interest shall be determined pursuant to this § 3 or, if higher, per cent. above the legal basic rate of interest according to 247 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) starting from the date such payment becomes due (including) to the date at payment of the outstanding amount (excluding).

§ 4 Deferral of interest payments, Arrears of Interest

(a) Deferral of interest payments

(i) Compulsory interest payments

Interest which accrues during a period ending on (but excluding) a Compulsory Interest Payment Date (as defined below) shall be payable on that Compulsory Interest Payment Date.

(ii) Optional interest payments

The Issuer may elect by giving not less than 10 and not more than 15 Business Days' notice to the Holders in

Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) endet, durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 innerhalb einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem jeweiligen Fakultativen Zinszahlungstag auszusetzen. In diesem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, an dem Fakultativen Zinszahlungstag Zinsen zu zahlen; eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke.

Auf eine demgemäß ausgesetzte Zinszahlung (ein "Zinsrückstand") werden keine Zinsen geschuldet.

(iii) Definitionen

"Anwendbare Rechnungslegungsvorschriften" bezeichnet die deutschen allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie im Handelsgesetzbuch und anderen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden und anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften beschrieben und von der Emittentin bei der Erstellung ihrer Einzelabschlüsse angewandt werden.

"Aufgeschobene Zinsen" bezeichnet sämtliche Zinsen, Ausschüttungen oder Dividenden, die für Gleichrangige Wertpapiere oder Nachrangige Wertpapiere an einem vorgesehenen Zahlungstag solcher Gleichrangigen bzw. Nachrangigen Wertpapiere vertragsgemäß nicht bezahlt worden sind.

"Bank-Jahresüberschuss" bezeichnet für jedes Geschäftsjahr der Emittentin den Jahresüberschuss zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres, wie im geprüften und festgestellten nichtkonsolidierten Jahresabschluss bzw. Einzelabschluss der Emittentin

accordance with § 11 (which notice will be irrevocable) before any Optional Interest Payment Date (as defined below) to defer interest which accrues during a period ending on (but excluding) such Optional Interest Payment Date. In this case the Issuer shall not have any obligation to pay interest on the Optional Interest Payment Date if it does not elect to do so and any such failure to pay interest shall not constitute a default of the Issuer or any other breach of obligations under the Bonds or for any other purpose.

The Issuer shall not have any obligation to pay interest on any interest payment so deferred (an "Arrear of Interest").

(iii) Definitions

"Applicable Accounting Standards" means the accounting principles generally accepted in Germany as described in the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) and other applicable German law then in effect and applied by the Issuer for preparing its unconsolidated financial statements.

"Deferred Interest" means any interest, distributions or dividends deferred pursuant to its terms on any Parity Securities or Junior Securities on any scheduled payment date of such Parity Securities or Junior Securities.

"Bank Annual Profits" means, for any financial year of the Issuer, the net income (*Jahresüberschuss*) as at the end of such financial year, as shown in the audited and determined (*festgestellt*) unconsolidated financial statements of the Issuer and as determined in

zum Ende dieses Geschäftsjahres ausgewiesen und gemäß den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften ermittelt.

"Fakultativer Zinszahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag, an dem sämtliche nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- (A) auf der Jahreshauptversammlung der Emittentin unmittelbar vor dem betreffenden Zinszahlungstag wurde für eine Aktiengattung der Emittentin keine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (einschließlich zum Zweck der Rückzahlung oder des Rückkaufs von Aktien) beschlossen; und
- (B) die Emittentin hat seit dieser Jahreshauptversammlung keine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn geleistet; und
- (C) es besteht ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin als zur Gewinnabführung Verpflichtete und einer anderen Gesellschaft, und die Emittentin hat seit dem unmittelbar vorausgegangenen Zinszahlungstag nach den Regeln des Gewinnabführungsvertrages weder einen Gewinn abgeführt noch freiwillige Rücklagen gebildet; und
- (D) der nach den Anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften erstellte Einzelabschluss der Emittentin hat für das unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag endende Geschäftsjahr keinen Bank-Jahresüberschuss ausgewiesen; und
- (E) seit der Jahreshauptversammlung der Emittentin unmittelbar vor dem betreffenden Zinszahlungstag

accordance with Applicable Accounting Standards then in effect.

"Optional Interest Payment Date" means any Interest Payment Date in respect of which all of the following criteria are met:

- (A) no dividend, other distribution or payment (including for the purposes of a redemption or repurchase of shares) was resolved on in respect of any class of shares of the Issuer at the annual general meeting (*Jahreshauptversammlung*) of the Issuer immediately preceding that Interest Payment Date; and
- (B) since that annual general meeting the Issuer has not made any payment on account of the balance sheet profit; and
- (C) a profit and loss transfer agreement between the Issuer as the party obliged to transfer profits and another entity exists, and since the immediately preceding Interest Payment Date the Issuer has neither transferred any profits nor made any allocations to voluntary reserves pursuant to the terms of such profit and loss transfer agreement; and
- (D) the financial statements of the Issuer for the financial year immediately preceding that Interest Payment Date, prepared in accordance with Applicable Accounting Standards, do not show a Bank Annual Profit; and
- (E) since the annual general meeting (*Jahreshauptversammlung*) of the Issuer immediately preceding that

hat weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften auf Gleichrangige Wertpapiere oder auf Nachrangige Wertpapiere Zinsen, Aufgeschobene Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen oder andere Zahlungen beschlossen, gezahlt oder vorgenommen; und

- (F) seit der Jahreshauptversammlung der Emittentin unmittelbar vor dem betreffenden Zinszahlungstag hat weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften weder selbst Gleichrangige Wertpapiere, Nachrangige Wertpapiere oder Aktien irgendeiner Aktiengattung gegen Gewährung einer Gegenleistung (mit Ausnahme einer in der Wandlung oder im Umtausch in Stammaktien der Emittentin bestehenden Gegenleistung) zurückgekauft oder sonstwie erworben noch ein verbundenes Unternehmen veranlasst, dies zu tun.

"Gleichrangige Wertpapiere" bezeichnet (i) jede von der Emittentin begebene Emission von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die gleichrangig im Verhältnis zu den Schuldverschreibungen sind und (ii) jede Emission von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften garantiert werden oder für welche die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften anderweitig die Haftung übernommen hat und bei der die Verpflichtungen der Emittentin bzw. der betreffenden Tochtergesellschaft aus der maßgeblichen Garantie oder anderweitigen Haftungsübernahme gleichrangig im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind.

"Nachrangige Wertpapiere"

Interest Payment Date neither the Issuer nor any of its subsidiaries has resolved on, paid or made any payment of interest, Deferred Interest, dividend, distribution or other payment in respect of any Parity Securities or Junior Securities; and

- (F) since the annual general meeting (*Jahreshauptversammlung*) of the Issuer immediately preceding that Interest Payment Date neither the Issuer nor any of its subsidiaries has repurchased or otherwise acquired, or caused another affiliate to repurchase or otherwise acquire, any Parity Securities, Junior Securities or shares of any class of shares for any consideration (except by conversion into or exchange for ordinary shares of the Issuer).

"Parity Securities" means (i) any securities or other instruments issued by the Issuer ranking pari passu with the Bonds and (ii) any securities or other instruments guaranteed by the Issuer or any of its subsidiaries or for which the Issuer or any of its subsidiaries has otherwise assumed liability where the Issuer's or the relevant subsidiary's obligations under the relevant guarantee or other assumption of liability rank pari passu with the Issuer's obligations under the Bonds.

"Junior Securities" means (i) any

bezeichnet (i) jede von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften begebene Emission von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die nachrangig im Verhältnis zu den Schuldverschreibungen oder Gleichrangigen Wertpapieren sind und (ii) jede Emission von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften garantiert werden oder für welche die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften anderweitig die Haftung übernommen hat und bei der die Verpflichtungen der Emittentin bzw. der betreffenden Tochtergesellschaft aus der maßgeblichen Garantie oder anderweitigen Haftungsübernahme nachrangig im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen oder Gleichrangigen Wertpapieren sind.

"Obligatorischer Zinszahlungstag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag, der kein Fakultativer Zinszahlungstag ist.

(b) Nachzahlung von Zinsrückständen

(i) Freiwillige Nachzahlung von Zinsrückständen

Die Emittentin kann ausstehende Zinsrückstände jederzeit ganz oder teilweise nach Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 bei Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen zahlen (wobei eine solche Bekanntmachung unwiderruflich ist und die Emittentin verpflichtet, die jeweiligen Zinsrückstände an dem in dieser Bekanntmachung genannten Zahlungstag zu zahlen).

(ii) Pflicht zur Nachzahlung von Zinsrückständen

Die Emittentin hat ausstehende Zinsrückstände (vollständig, jedoch

securities or other instruments issued by the Issuer or any of its subsidiaries ranking junior to the Bonds or any Parity Securities and (ii) any securities or other instruments guaranteed by the Issuer or any of its subsidiaries or for which the Issuer or any of its subsidiaries has otherwise assumed liability where the Issuer's or the relevant subsidiary's obligations under the relevant guarantee or other assumption of liability rank junior to the Issuer's obligations under the Bonds or any Parity Securities.

"Compulsory Interest Payment Date" means any Interest Payment Date which is not an Optional Interest Payment Date.

(b) Payment of Arrears of Interest

(i) Optional payment of Arrears of Interest

The Issuer may pay outstanding Arrears of Interest (in whole or in part) at any time on giving not less than 10 nor more than 15 Business Days' notice to the Holders in accordance with § 11 (which notice shall be irrevocable and will oblige the Issuer to pay the relevant Arrears of Interest on the payment date specified in that notice).

(ii) Mandatory payment of Arrears of Interest

The Issuer must pay outstanding Arrears of Interest (in whole but not in

nicht teilweise) an dem zuerst eintretenden der folgenden Tage nachzuzahlen:

- (A) an dem nächsten Obligatorischen Zinszahlungstag;
- (B) an dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden; und
- (C) an dem Tag, an dem eine Verfügung zur Auflösung, Abwicklung oder Liquidation der Emittentin ergeht (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt).

- (iii) Nachzahlung von Zinsrückständen bei Nachzahlung von Aufgeschobenen Zinsen auf Gleichrangige Wertpapiere

Wenn die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften (unmittelbar, aufgrund einer Garantie oder anderweitigen Haftungsübernahme) Aufgeschobene Zinsen auf Gleichrangige Wertpapiere insgesamt nachzahlt, hat die Emittentin etwaige Zinsrückstände an dem auf den Tag einer solchen Zahlung nächstfolgenden Zinszahlungstag ebenfalls insgesamt nachzuzahlen. Im Fall der Nachzahlung nur eines Teilbetrags Aufgeschobener Zinsen hat die Nachzahlung auf Zinsrückstände zu dem Bruchteile zu erfolgen, der dem Quotienten des gezahlten Teilbetrags und dem ausstehenden Betrag an Aufgeschobenen Zinsen entspricht.

part) on the earlier of:

- (A) the next Compulsory Interest Payment Date;
- (B) the date on which the Bonds fall due for redemption; and
- (C) the date on which an order is made for the winding-up, or dissolution or liquidation of the Issuer (other than for the purposes of or pursuant to an amalgamation, reorganisation or restructuring while solvent, where the continuing entity assumes substantially all of the assets and obligations of the Issuer).

- (iii) Payment of Arrears of Interest upon payment of Deferred Interest on Parity Securities

If the Issuer or any of its subsidiaries (directly, pursuant to any guarantee or other assumption of liability) makes any full payment of Deferred Interest on any Parity Securities, the Issuer will on the Interest Payment Date immediately following such payment satisfy in full any Arrears of Interest. In case of only a partial payment of Deferred Interest the payment on the Arrears of Interest shall be satisfied at such fractional amount equal to the amount resulting from the division of the amount of Deferred Interest actually paid by the amount of Deferred Interest payable.

§ 5 Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am
(der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

(b) Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen im Einklang mit § 10 Absatz 5a KWG zu kündigen.

(c) Kein Recht der Anleihegläubiger zur Kündigung der Schuldverschreibung.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungen

(a) Zahlungen über das Clearingsystem

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den

§ 5 Redemption

(a) Redemption at Maturity

To the extent not previously redeemed in whole or in part, the Bonds shall be redeemed at their Principal Amount on
(the "Maturity Date").

(b) Early Redemption for Taxation Reasons

If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in § 7 the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 11, to redeem all Bonds prior to the Redemption Date at the Early Redemption at the Principal Amount plus any accrued interest in accordance with § 10 paragraph 5a of the German Banking Act (*Gesetz über das Kreditwesen*).

(c) No right of termination by the Holders in relation to the Bonds.

The right of termination of the Bonds by the Holders shall be excluded.

§ 6 Payments

(a) Payments to the Clearing System

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Bonds in Euro. Payment of principal and interest on the Bonds shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Bonds. Any reference in these Terms and Conditions of the Bonds to principal or interest

Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt Zusätzliche Beträge gemäß § 7 ein.

(b) Zahlungen an Geschäftstagen

Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem alle maßgeblichen Stellen des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer ("TARGET") Systems Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 7 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art ("Steuern") geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen (die "Zusätzlichen Beträge"), so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:

- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zu der Bundesrepublik Deutschland unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder
- (b) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf

will be deemed to include Additional Amounts pursuant to § 7.

(b) Payment on Business Days

If the due date for any payment of principal and/or interest is not a Business Day, payment shall be effected only on the next Business Day. The Holders shall have no right to claim payment of any interest or other indemnity in respect of such delay in payment.

"Business Day" means a day, on which all relevant entities of the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system ("TARGET") settle payments in Euro.

§ 7 Taxation

All payments of principal and interest in respect of the Bonds will be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature ("Taxes") imposed, levied, collected, withheld or assessed by the Federal Republic of Germany (as the case may be) or any political subdivision or any authority of or in the Federal Republic of Germany that has power to tax, unless the Issuer is required by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as will result in receipt by the Holders of the same amounts as they would have received if no such withholding or deduction had been required. However, no such Additional Amounts shall be payable with respect to such Taxes:

- (a) to which a Holder is liable because of a connection with the Federal Republic of Germany other than the mere fact of his being the holder of the relevant Bonds; or
- (b) where such withholding or deduction is imposed on a payment to an individual and is

der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EC der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27. November 2000 umsetzt oder aufgrund eines Gesetzes, das aufgrund solcher Richtlinie erlassen wurde, ihr entspricht oder eingeführt wurde, um dieser Richtlinie nachzukommen; oder

- (c) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bzw., falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, nach dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist der Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Zahlstelle

- (a) Bestellung

Die Emittentin hat die

als Zahlstelle (die "Zahlstelle") bestellt.

- (b) Änderung oder Beendigung der Bestellung

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung einer Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in bezug auf die Zahlstellen oder deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 11 bekanntgemacht.

Sofern die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, wird die Emittentin sicherstellen, dass eine Zahlstelle mit einer

required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other European Union Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26 until 27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or

- (c) to which the Holders would not be subject if he had presented his Bonds for payment within 30 days from the due date for payment, or, if the necessary funds have not been provided to the Paying Agent when due, from the date on which such funds have been provided to the Paying Agent, and a notice to that effect has been published in accordance with § 11.

§ 8 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Bonds will be reduced to 10 years. The period for prescription for Bonds presented for payment during the presentation period shall be two years beginning at the end of the relevant presentation period.

§ 9 Paying Agent

- (a) Appointment

The Issuer has appointed

as paying agent (the "Paying Agent").

- (b) Variation or Termination of Appointment

The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint successor or additional Paying Agents. Notice of any change in the Paying Agents or in the specified office of any Paying Agent will promptly be given to the Holders in accordance with § 11.

If the Bonds are listed on a stock exchange, the Issuer will appoint, and will maintain, a paying agent with a specified office in such city as

benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist.

(c) Status der beauftragten Stellen

Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit.

§ 10 Weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Emission von Schuldverschreibungen bilden.

§ 11 Bekanntmachungen

(a) Bekanntmachung an das Clearingsystem

Die Emittentin wird sämtliche Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger über das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger veröffentlichen, vorausgesetzt, dass falls die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(b) Bekanntmachung in einer Tageszeitung

Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen zusätzlich in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland (voraussichtlich die *Börsen-Zeitung*) zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage

may be required by the rules of the relevant stock exchange.

(c) Status of the Agents

The Paying Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligations towards or relationship of contract, agency or trust for or with any of the Holders. The Paying Agents are exempt from the restrictions of § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

§ 10 Further Issues

The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, create and issue further bonds having the same terms and conditions as the Bonds in all respects (or in all respects except for the first Interest Payment) so as to form a single series with the Bonds.

§ 11 Notices

(a) Notices to the Clearing-System

The Issuer will publish any notices to the Holders via the Clearing System for communication to the Holders, provided that, if the Bonds are listed on a stock exchange, such form of publication is permitted by the rules of the relevant stock exchange. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

(b) Notices in a newspaper

The Issuer is authorised to published notices in addition in a leading daily newspaper having general circulation in Germany. This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*. Any notice so given will be deemed to be effected on the date of the first

der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

Falls die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse dies vorschreiben, werden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem Land der betreffenden Börse veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 12 Schlußbestimmungen

(a) Anzuwendendes Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin verzichtet unwiderruflich darauf, gegenwärtig oder zukünftig gegen die Gerichte in München als Forum für Rechtsstreitigkeiten Einwände zu erheben, und versichert, keines der Gerichte in München als ungelegenes oder unangemessenes Forum zu bezeichnen.

(c) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.

(d) Geltendmachung von Rechten

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend

publication.

If the Bonds are listed on a stock exchange and the rules of any such exchange so require, all notices to the Holders will be published in a leading daily newspaper with nationwide circulation in the state of the relevant stock exchange. The Issuer will procure that all notices will be given in compliance with the requirements of the relevant authorities of the stock exchanges, on which the Bonds are listed. Any notice so given will be deemed to be effected on the date of the first publication.

§ 12 Final Provisions

(a) Applicable Law

The form and content of the Bonds are governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of Jurisdiction

To the extent legally permissible, exclusive place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in these Terms and Conditions shall be Munich, Federal Republic of Germany. The Issuer irrevocably waives any objection which it might now or hereafter have to the courts of Munich being nominated as the forum to hear and determine any proceedings and to settle any disputes, and agrees not to claim that any of those courts is not a convenient or appropriate forum.

(c) Place of Performance

Place of performance shall be Munich, Federal Republic of Germany.

(d) Enforcement of Rights

Any Holder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Bonds by submitting the following documents: (a) a certificate

machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, daß die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Zahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

§ 13 Sprache

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

issued by its depositary bank (i) stating the full name and address of the Holder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Bonds credited on the date of such certificate to such Holder's securities account maintained with such depositary bank, and (iii) confirming that the depositary bank has given a written notice to the Clearing System as well as to the Paying Agent containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgements of the Clearing System and the relevant Clearing System account holder as well as (b) a copy of the Global Bond certified by a duly authorised officer of the Clearing System or the Paying Agent as being a true copy.

§ 13 Language

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be the only legally binding version. The English language translation is provided for convenience only.

Anlage 2 Muster-Globalurkunde

Euro
von nachrangige fest verzinsliche Schuldverschreibungen

THIS GLOBAL BOND HAS NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"). NEITHER THIS GLOBAL BOND NOR ANY PORTION HEREOF MAY BE OFFERED OR SOLD DIRECTLY OR INDIRECTLY IN THE UNITED STATES OF AMERICA (INCLUDING THE STATES AND THE DISTRICT OF COLUMBIA) OR ITS TERRITORIES OR POSSESSIONS AND OTHER AREAS SUBJECT TO ITS JURISDICTION OR TO U.S. PERSONS, UNLESS AN EXEMPTION FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT IS AVAILABLE.

Euro nachrangige fest verzinsliche Schuldverschreibungen

INHABER-GLOBALURKUNDE

Diese Inhaber-Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je Euro (jede eine "Schuldverschreibung"). Einzelne Wertpapierurkunden über die Schuldverschreibungen werden nicht ausgegeben.

Die (die "Emittentin") verpflichtet sich, dem Inhaber dieser Globalurkunde den im nachfolgenden Absatz bezeichneten Nennbetrag von bis zu

Euro
(in Worten: Euro)

nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sowie die weiteren auf die Schuldverschreibungen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen. Die in dieser Globalurkunde verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen.

Diese Globalurkunde wird bei der hinterlegt und ist ausschließlich zur depotmäßigen Verwahrung durch die oder für deren Rechnung bestimmt. Die jeweilige Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch diese Globalurkunde verbrieft wird, ergibt sich aus der jeweiligen aktuellen EDV-Dokumentation der

Diese Globalurkunde unterliegt deutschem Recht.

Diese Globalurkunde ist nur gültig, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei durch die Emittentin für diesen Zweck bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der trägt.

Anlage 3 Verkaufsbeschränkungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Bank erklärt sich einverstanden, dass die Emittentin in keinem Staat Maßnahmen trifft oder treffen wird, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder den Besitz bzw. die Verteilung von jeglichen Verkaufsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeinem Staat erlauben würde, in dem solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind.
- 1.2 Die Bank versichert, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in jedem Staat einhalten wird, in dem sie die Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder in dem sie Verkaufsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen besitzt oder verteilt.

2 Vereinigte Staaten von Amerika

- 2.1 Die Schuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung ("**Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten nicht angeboten oder verkauft werden, außer wenn dies im Rahmen einer Befreiung von der Registrierungspflicht des Securities Act oder einer Transaktion, die dieser Registrierungspflicht nicht unterliegt, erfolgt. Die Bank versichert, dass sie die ihr zugeteilten Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten außer unter den Voraussetzungen von Rule 903 der Regulation S unter dem Securities Act ("**Regulation S**") weder angeboten noch verkauft hat und verpflichtet sich, dass sie die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten nur unter den Voraussetzungen von Rule 903 der Regulation S anbieten oder verkaufen wird. Weder die Bank, noch die mit ihr verbundenen Unternehmen (*affiliate*), noch Personen, die im Namen der Bank oder im Namen eines mit der Bank verbundenen Unternehmen handeln, haben gezielte Verkaufsbemühungen jedweder Art (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten unternommen oder werden in Zukunft solche unternehmen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.
- 2.2 In Bezug auf Wertpapiere, die in Übereinstimmung mit der United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) ("**C-Rules**") begeben werden, sind Wertpapiere in Inhaberform im Zusammenhang mit ihrer Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen zu begeben und zu liefern. Die Bank versichert, dass die Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit ihrer Begebung weder unmittelbar noch mittelbar innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Des Weiteren darf im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen weder mit einem in den Vereinigten Staaten befindlichen Kaufinteressenten Verbindung aufgenommen werden, ob unmittelbar oder mittelbar, noch eine US Niederlassung in das Angebot oder den Verkauf von Schuldverschreibungen einbezogen werden. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der C-Rules, zugewiesene Bedeutung.

3 Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Die Bank versichert und verpflichtet sich,

- (i) dass sie eine Aufforderung oder Veranlassung zur Aufnahme einer Investitionstätigkeit (*investment activity*, wie in Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") definiert), welche sie in Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergeleitet hat und weiterleiten wird, unter denen Section 21(1) FSMA auf die Emittentin nicht anwendbar ist (bzw. dass sie dafür Sorge tragen wird, dass eine solche Aufforderung oder Veranlassung nur unter solchen Umständen weitergeleitet wird); und
- (ii) dass sie im Hinblick auf alles, was sie in Verbindung mit den Schuldverschreibungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich unternimmt, alle anwendbaren Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 einhalten wird.

Längerfristige nachrangige Verbindlichkeit , Fixcoupon

Emittent	
Lead Manager	
Dokumentation	Inhaberschuldverschreibung
Kapitalanrechnung	Ergänzungskapital nach § 10 Absatz 5a KWG
Status der Schuldverschreibung	nachrangig, unbesichert, pari passu (keine partielle Verlustbeteiligung)
Kupon	%, Act/Act ICMA following unadjusted, jährlich nachträglich
Nominalbetrag	Eur
Valuta	
Fälligkeit	
Aufschiebbarkeit des Kupons	Möglich; eine Nichtzahlung des Kupons führt nicht zu einem Default-Ereignis; Kumulative Nachzahlung aufgeschobener Kupons
Emissionskurs	
Rückzahlungskurs	im Falle eines Kuponaufschubs werden die aufgeschobenen Kupons spätestens am Rückzahlungstag der Emission fällig
Stückelung	EUR
Geschäftstage	Target
Listing	
Total Fees	einmalige upfront Provision in Höhe von % des endgültigen Emissionsvolumen
WKN	<>
ISIN Code	<>

Disclaimer: Our recommendations are based on public information that we consider to be reliable but for which we assume no liability with regard to its completeness and accuracy. We reserve the right to change the views expressed here at any time and without advance notice. The investment possibilities discussed in this report may not be suitable for certain investors depending on their specific investment target or time horizon or in the context of their overall financial situation. This report is provided for general information purposes only and cannot be a substitute for obtaining independent advice. Please contact your bank's investment advisor. Provision of this information shall not be construed as constituting an offer to enter into a consulting agreement. Please note that the provision of investment services may be restricted in certain jurisdictions. You are required to acquaint yourself with any local laws and restrictions on the usage and the availability of any services described therein. The information is not intended for distribution to or use by any person or entity in any jurisdiction or country where such distribution would be contrary to local law or regulations. Nothing in this publication is intended to create contractual obligations on Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG.

Vertragstyp H

**WÜSTENROT BAUSPARKASSE AG
(ALS DARLEHENSNEHMERIN)**

UND

(ALS DARLEHENSGEBERIN)

Euro

**nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen**

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) (Darlehen)

zwischen

(1) **Wüstenrot Bausparkasse AG**
(Darlehensnehmerin)

und

(2)
(Darlehensgeberin)

- Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die Vertragsparteien -.

1 Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen

- 1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ |
aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach Anlage 1 mindestens 1 Bankarbeitstag vor
dem Auszahlungstag erfüllt sind.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

- 1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein (**Schuldschein**) entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster zukommen lassen.
- 1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesem Darlehensvertrag.

2 Status und Aufrechnungsverbot

- 2.1 Die Verpflichtungen aus diesem Darlehen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens stehen solche Verbindlichkeiten nicht nachrangigen Ansprüchen aller anderen Gläubiger im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Verpflichtungen aus diesem Darlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind.
- 2.2 Für die Darlehensgeberin wird keine Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt, und eine solche Sicherheit wird auch zu keinem künftigen Zeitpunkt gestellt werden.

- 2.3 Nachträglich können weder der Nachrang nach dieser Ziffer 2 beschränkt noch die Laufzeit des Darlehens oder die jeweiligen Kündigungsfristen verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung, die nicht unter den nachstehend in Ziffer 4 beschriebenen Voraussetzungen erfolgt, ist der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Darlehensnehmerin nicht aufgelöst wurde und sofern nicht der Betrag durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung zugestimmt hat.
- 2.4 Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Darlehen mit möglichen Forderungen der Darlehensnehmerin gegen sie aufzurechnen. Die Darlehensnehmerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber der Darlehensgeberin gegen ihre Verpflichtungen aus dem Darlehen aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres (**Zinszahlungstermin**) zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Rückzahlung zum Fälligkeitstag
- Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am (**Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurück. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- 4.2 Vorzeitige Rückzahlung
- 4.2.1 Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, durch Mitteilung nach Ziffer 7 das Darlehen nach Eintritt eines Steuerereignisses oder eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses (alle Begriffe wie nachstehend definiert) mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung im Fall des Steuerereignisses zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und im Fall des Aufsichtsrechtlichen Ereignisses zum Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.
- (a) Ein **Steuerereignis** liegt vor, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Steuerbehörden, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine

gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), Zinsen, die von der Darlehensnehmerin auf das Darlehen zu zahlen sind, von der Darlehensnehmerin nicht mehr für die Zwecke der deutschen Ertragsteuer voll abzugsfähig sind oder Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen hinsichtlich des Darlehens anfallen und die Darlehensnehmerin daher gemäß Ziffer 8 verpflichtet ist, Zusätzliche Beträge zu zahlen und die Darlehensnehmerin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen, die sie nach Treu und Glauben für angemessen hält, abwenden kann.

- (b) Ein **Aufsichtsrechtliches Ereignis** liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin feststellt, dass das Darlehen (ganz oder teilweise) nicht länger die Anforderungen an Eigenmittel für Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität der Darlehensnehmerin erfüllt. Dies gilt nur, wenn das Darlehen diese Anforderungen zu einem Zeitpunkt vor dieser Feststellung erfüllt hat.
- (c) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** ist der Aufrechnungsbetrag, mindestens jedoch der Nennbetrag.

Der **Aufrechnungsbetrag** wird durch die Darlehensgeberin bestimmt und entspricht der Summe aus den, bezogen auf den Tag der Rückzahlung berechneten, Aktuellen Werten (i) des Darlehens und (ii) der verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen auf das Darlehen (unter ausschließlicher Zugrundelegung des in Ziffer 3.1. vereinbarten Zinssatzes) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Die Darlehensgeberin ermittelt dabei die **Aktuellen Werte**, indem sie das Darlehen bzw. die verbleibenden vorgesehenen Zinszahlungen auf das Darlehen bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) auf jährlicher Basis abzinst; dabei gilt als Berechnungsgrundlage ein Jahr von 365 bzw. 366 Tagen sowie die Zahl der tatsächlich in dem Jahr verstrichenen Tage unter der Verwendung der Angepassten Vergleichsrendite zuzüglich %.

Die **Angepasste Vergleichsrendite** ist die am Rückzahlungs-Berechnungstag bestehende jährliche Rendite einer von der Darlehensgeberin ausgewählten Euro-Referenz-Anleihe (Bundesobligation) mit einer mit der verbleibenden Laufzeit des Darlehens bis zum Fälligkeitstag vergleichbaren Laufzeit. Dabei handelt es sich um die Rendite einer solchen Euro-Referenz-Anleihe, die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung und entsprechend der üblichen Finanzmarktpraxis zur Preisbestimmung bei Neuemissionen von Anleihen mit einer mit dem Zeitraum bis zum Fälligkeitstag vergleichbaren Laufzeit verwendet würde.

Rückzahlungs-Berechnungstag ist der dritte Bankarbeitstag vor dem Tag der (vorzeitigen) Rückzahlung des Darlehens.

Sämtliche Berechnungen im Zusammenhang mit dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sind von der Darlehensgeberin vorzunehmen und der Darlehensnehmerin in nachvollziehbarer Form am Rückzahlungs-Berechnungstag zur Verfügung zu stellen sowie auf Wunsch der Darlehensnehmerin zu erläutern.

- 4.2.2 Die Darlehensnehmerin darf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung nach Eintritt eines Steuerereignisses gemäß Ziffer 4.2.1(a) nur ausüben, wenn der zurückzuzahlende Nennbetrag durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung ohne eine solche Ersetzung zuvor zugestimmt hat. Nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses aufgrund einer Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass das Darlehen ganz oder teilweise nicht länger die

Anforderungen an Eigenmittel für Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität der Darlehensnehmerin erfüllt, darf die Darlehensnehmerin das Recht zur Rückzahlung gemäß Ziffer 4.2.1(b) nur ausüben, wenn derjenige Teil des Darlehens, der diese Anforderungen nach wie vor für die Zwecke der Ermittlung der Einzelsolvabilität erfüllt, durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (oder ein Funktionsnachfolger) der Rückzahlung ohne eine solche Ersetzung zuvor zugestimmt hat.

- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Tage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Zahlungen

- 5.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 5.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

6 Abtretung

- 6.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 6.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind nicht gestattet.
- 6.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 7 mitzuteilen.

7 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 7.1 wenn an die Darlehensnehmerin,

Adresse: Wüstenrot Bausparkasse AG

Abteilung WBH-AS
Hohenzollernstr. 46
71638 Ludwigsburg

Fax: 07141 165694

- 7.2 wenn an die Darlehensgeberin,

Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

8 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art (**Steuern**) zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte (**Zusätzliche Beträge**).

9 Verschiedenes

- 9.1 Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 9.2 Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.
- 9.5 Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 9.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Anlage 1 Auszahlungsvoraussetzungen

Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.



Anlage 2 Schuldscheinurkunde

Schuldschein

Wüstenrot Bausparkasse AG

(Darlehensnehmerin)

schuldet der

(Darlehensgeberin)

EUR

(in Worten: Euro)

(Darlehen)

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom
|.

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Ludwigsburg, den

Wüstenrot Bausparkasse AG

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3 Muster einer Abtretungsvereinbarung

Von:

- (a) _____ AG, als derzeitige Darlehensgeberin (**Derzeitige Darlehensgeberin**) nach dem nachstehend genannten Darlehen;
- (b) [●], als Zessionar (**Zessionar**) nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

Wüstenrot Bausparkasse AG

(**Darlehensnehmerin**)

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●], | zwischen der Wüstenrot Bausparkasse AG als Darlehensnehmerin und der _____ als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag (**Darlehen**) genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR _____ (in Worten: _____ Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (1) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung (**Beteiligung**) an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (2) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/(dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)) und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (3) Der Zessionar
 - (a) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (b) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (4) Die Derzeitige Darlehensgeberin
 - (a) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (b) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.



- (5) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (6) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (7) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (8) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (9) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (10) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

[•] [Derzeitige Darlehensgeberin]	[•] [Zessionar]
Unterschrift(en):	Unterschrift(en):
Name(n):	Name(n):



Anhang zur Abtretungsvereinbarung

Derzeitige Darlehensgeberin:	[●]
Zessionar:	[●]
Abtretungsdatum:	[●]

Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung:	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)
Darlehensbetrag (Gesamt):	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)
Abtretungsbetrag:	EUR [●].000.000,00 ([●] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar		
Anschrift für Mitteilungen:		
Kontaktperson(en):		
Telefon:		
Telefax:		

Vertragstyp I



wüstenrot

Partner der Württembergischen

WÜSTENROT BAUSPARKASSE AG

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

SCHULDSCHEINDARLEHEN

Euro nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro

(in Worten:

Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) **Wüstenrot Bausparkasse AG** ("**Darlehensnehmerin**") und

(2)

("Darlehensgeberin");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

1 **Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen**

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

2 **Status und Aufrechnungsverbot**

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am .
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Vorzeitige Kündigung

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein

aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
 - 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,

Adresse: Wüstenrot Bausparkasse AG
 Abteilung WBH-AS
 Wüstenrotstr. 1
 71638 Ludwigsburg
Fax: 07141 16755694

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,

Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abgezogen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abgezogen oder einzubehalten sind.

10 Verschiedenes

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7 Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1
Auszahlungsvoraussetzungen

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

SCHULDSCHEIN

Wüstenrot Bausparkasse AG

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Ludwigsburg, der

Wüstenrot Bausparkasse AG

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3
Muster einer Abtretungsvereinbarung
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2) Wüstenrot Bausparkasse AG

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der Wüstenrot Bausparkasse AG als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung
Derzeitige Darlehensgeberin:

[•]

Zessionar:

[•]

Abtretungsdatum: [•]

Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax: